

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Tobias F [REDACTED], geb. 15. 3. 1974,
N[REDACTED]straße 11 a, [REDACTED] K[REDACTED]/O[REDACTED],
vertreten durch das Jugendamt F[REDACTED]/Hessen als Pfleger,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Walter P [REDACTED],

N[REDACTED]straße 11 a, [REDACTED] K[REDACTED]/O[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Winter

am 21. Dezember 1982
beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers auf Prozeßkosten-
hilfe für das Beschwerdeverfahren wird
abgelehnt.
2. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 5. Ok-
tober 1982 wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Streitwert: 17 207 DM.

G r ü n d e

1. Prozeßkostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil die
sofortige Beschwerde des Klägers aus den nachstehenden Grün-
den keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).
2. Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat zu Recht die Wiedereinsetzung
in die versäumte Berufungsfrist abgelehnt und die Berufung

des Klägers als unzulässig verworfen. Denn die Versäumung der Frist beruht auf einem Verschulden der früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das sich der Kläger zurechnen lassen muß. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt; darauf wird verwiesen.

Die Mittellosigkeit des Klägers kann die Fristversäumung nicht entschuldigen. Abgesehen davon, daß die Mittellosigkeit ihn nicht davon abgehalten hat, Berufung zum unzuständigen Landgericht einzulegen, kann er sich zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs auf Armut nur berufen, wenn er alles in seinen Kräften Stehende und von ihm zu Verlangende getan hat, um das Hindernis zu beheben. Dazu gehört, daß er spätestens am letzten Tage der Berufungsfrist in solcher Weise um die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nachsucht, daß er von seinem Standpunkt aus damit rechnen kann, ihm werde Prozeßkostenhilfe gewährt (vgl. BGH LM ZPO § 233 [Hä] Nr. 5). Das setzt voraus, daß er das Gesuch rechtzeitig bei dem zuständigen Berufungsgericht einreicht. Daran fehlt es.

Sowohl der Amtspfleger des Klägers als auch seine frühere Prozeßbevollmächtigte haben sich mit ihren Anträgen innerhalb der Berufungsfrist an das unzuständige Landgericht gewandt. Es kann offen bleiben, ob dieser Fehler dem Amtspfleger zum Verschulden gereicht, das sich der Kläger ebenso anrechnen lassen müßte (§ 51 Abs. 2 ZPO). Jedenfalls die Prozeßbevollmächtigte hat schuldhaft gehandelt.

Die Wiedereinsetzung wird bei dieser Sachlage nicht dadurch eröffnet, daß das Landgericht die Vertreter des Klägers nicht vor Ablauf der Berufungsfrist auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts hingewiesen und die Anträge auf



Prozeßkostenhilfe auch nicht an dieses Gericht weitergeleitet hat (vgl. BGH LM ZPO § 233 [Ga] Nr. 7).

Mai

Zorn

Fuchs

Dr. Lang

Winter